Reit-Club Konstanz e.V. gegründet 1951

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung im Reit-Club Konstanz e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den Sportarten Reiten (Springen/Dressur), Voltigieren,
- Durchführung von Wettkämpfen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendausschuss,
- b) die Vereinsjugendversammlung.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Reit-Club Konstanz e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung.
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter / die Jugendleiterin einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die

Veröffentlichung durch Aushang in der Reitanlage.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- Jugendwart/in
- Stellvertreter/in (zugleich Schriftführer/in)
- Jugendkassenwart/in
- Jugendsprecher/in
- Stellvertreter Jugendsprecher/in

Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Er / sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 3 Jahre – entsprechend der Legislaturperiode des Gesamtvorstandes - gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den

Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin darf z. Zt. der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der

Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und

dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Sport- und Freizeitbereich des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuellen Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus eigenen Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschafts- und nachweispflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der

Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung.

Beschlossen von der Vereinsjugendversammlung am 11.03.2002

Jugendwart Stellvertreter

Bestätigt von der Jahreshauptversammlung am 15.03.2002

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender